



Bundesministerium  
für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T. 01 501 65-0  
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
96100/0014-SV-BAKGSt	II/A/6/10	Werner Pletzenauer	DW 2490		DW 2695		01.09.2010

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 – 2. SVÄG 2010)

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Novelle soll die Rechtsgrundlage für die Einhebung von Krankenversicherungsbeiträgen von ausländischen Pensionen/Renten geschaffen und dadurch eine Gleichstellung von Auslands- und Inlandspensionen/Renten hinsichtlich der Beitragsbelastung bewirkt werden. Weiteres kann künftig das Elektronische Verwaltungssystem (ELSY) zur Unterstützung von Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem elektronischen Epidemiologischen Meldesystem herangezogen werden. Neuregelungen für die Kostentragung durch den Krankenversicherungsträger bei Leistungen an Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Sprengels des zuständigen Krankenversicherungsträgers, die Neugestaltung des Vorsitzes in der paritätischen Schiedskommission nach § 344 ASVG und Anpassungen im Bereich des § 14a GSVG bei Freiberuflern ergänzen die vorgenannten Regelungsinhalte.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die im Entwurf vorgesehene Gleichbehandlung der in- und ausländischen Pensionen und Renten bezüglich des Krankenversicherungsbeitrages und erhebt gegen die geplante Regelung im vorliegenden Entwurf keine Einwände. Die Regelung ist in erster Linie notwendig geworden, weil es keine völkerrechtliche oder innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Beitragseinhebung bei Personen gibt, die nicht von der VO 883/2004 erfasst sind. Die Neuregelung des § 73a im ASVG und der entsprechenden Bestimmungen in den Sondergesetzen gilt demnach nur für Personen, die nicht in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung fallen. Nur für diesen Personenkreis ist eine Regelung im nationalen Recht erforderlich. In zweiter Linie verpflichtet die geplante Regelung zur Beitragseinhebung ab dem 1.1.2011.

Dessen ungeachtet geht die Bundesarbeitskammer davon aus, dass die österreichischen Krankenversicherungsträger durch die VO 883/2004 jedenfalls ermächtigt, aber nicht verpflichtet sind, Beiträge von Pensionen/Renten aus anderen Mitgliedsstaaten der EU einzubehalten, wenn im Wohnstaat Anspruch auf Sachleistungen besteht. Das bedeutet, dass die österreichischen Krankenversicherungsträger schon ab Wirksamwerden der VO 883/2004 Beiträge einheben können. Auf Grund der unmittelbaren Wirkung der genannten Verordnung ist hierfür keine gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Die Verordnung gilt in den Mitgliedsstaaten, ohne dass die zuständigen Legislativorgane des Staates diese Geltung anordnen müssen (s. EuGH, Rs C-7/94). Sie wird auch wirksam, wenn sie die SV-Träger lediglich ermächtigt (berechtigt), und nicht nur dann, wenn sie unmittelbar zu Gunsten oder zu Lasten von Rechtssubjekten wirkt. Die einhebende Kasse muss also nicht etwa auf die Wirksamkeitsbestimmungen des Entwurfs (§ 656 Abs 1 ASVG) Rücksicht nehmen. So gesehen ist die VO 883/2004 die für das Legalitätsprinzip maßgebende Rechtsgrundlage für das Verwaltungshandeln der Träger. Es bestehen daher keine rechtlichen Einwände, die Beitragseinhebung bereits ab dem 1.5.2010 vorzunehmen. Somit besteht auch kein Grund, leichtfertig auf Mehreinnahmen von immerhin 15 Millionen Euro in der Krankenversicherung zu verzichten.

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu Art 1 Z 5 (§ 58 Abs 2 ASVG):**

Der dritte und vierte Satz der derzeitigen Fassung des § 58 Abs 2 ASVG lautet:

*Die den Heimarbeitern gleichgestellten Personen (§ 4 Abs 1 Z 7) schulden die Beiträge selbst und haben die Beiträge auf ihre Gefahr und Kosten ebenfalls zur Gänze selbst einzuzahlen. Gleiches gilt für Dienstnehmer hinsichtlich eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 5 Abs 2 für den auf sie entfallenden Beitragsteil.*

In der Fassung des vorliegenden Entwurfs lauten der dritte und vierte Satz des § 58 Abs 2 ASVG:

*Die den Heimarbeitern gleichgestellten Personen (§ 4 Abs 1 Z 7) schulden die Beiträge selbst und haben die Beiträge auf ihre Gefahr und Kosten zur Gänze selbst einzuzahlen. Bezieher/innen einer beitragspflichtigen ausländischen Rente schulden die von der Rente nach § 73a Abs 3 und 4 zu entrichtenden Beiträge selbst und haben diese auf ihre Gefahr und Kosten zur Gänze selbst einzuzahlen.*

Während also nach dem vorliegenden Entwurf der dritte Satz bis auf das Wort „ebenfalls“ unverändert bleibt, wird der derzeitige vierte Satz des § 58 Abs 2 ASVG durch die Neuformulierung des vierten Satzes ersatzlos gestrichen. Diese Aufhebung hat zur Folge, dass bei geringfügig beschäftigten Personen die gemäß § 53a Abs 3 ASVG fälligen Pauschalbeiträge der Dienstnehmer nunmehr nicht von den Dienstnehmern selbst, sondern von deren Dienstgebern geschuldet werden und von diesen auch einzuzahlen sind. Es besteht jedoch keine gesetzliche Verpflichtung der Dienstnehmer, den jeweiligen Dienstgeber über das Bestehen eines Dienstverhältnisses zu einem anderen Dienstgeber und über die Höhe der bei anderen Dienstgebern erzielten beitragspflichtigen Einkommen zu informieren. Der jeweilige Dienstgeber der gemäß § 58a Abs 3 ASVG versicherten geringfügig Beschäftigten weiß daher in der Regel weder, ob

die bei ihm geringfügig beschäftigten Personen auch noch bei anderen Dienstgebern beschäftigt sind, noch über die (exakte) Höhe des bei anderen Dienstgebern erzielten Einkommens Bescheid.

Der jeweilige Dienstgeber kann daher nicht beurteilen, ob „sein“ geringfügig beschäftigter Dienstnehmer der Vollversicherungspflicht unterliegt und ob deshalb eine Verpflichtung zur Beitragsabführung besteht. Da die Bundesarbeitskammer davon ausgeht, dass der Gesetzgeber den Dienstgebern nur erfüllbare Verpflichtungen auferlegt hat, ist der vorgeschlagene Wegfall des vierten Satzes des § 58 Abs 2 ASVG offenbar auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen und sollte zurückgenommen werden.

**Zu Art 1 Z 6, Art 2 Z 3, Art 3 Z 2 und Art 4 Z 4 (§§ 73a, 29a, 26a BSVG; 22b B-KUVG):**

Vorgesehen ist, dass von ausländischen Renten ein Krankenversicherungsbeitrag einzuheben ist, *„wenn ein Anspruch des Beziehers/der Bezieherin der ausländischen Rente auf Leistungen der Krankenversicherung besteht.“*

In den Erläuterungen wird diesbezüglich ausgeführt: *„Abs 1 normiert, dass Krankenversicherungsbeiträge von ausländischen Renten nur dann einhebbar sind, wenn Krankenversicherungsleistungen.....gewährt werden. Der Beitragseinhebung muss also eine (Sach)Leistungserbringung gegenüberstehen, deren Kosten von einem österreichischen Krankenversicherungsträger zu tragen sind.“*

Diese Formulierungen legen den Schluss nahe, dass Beiträge nur dann einzuheben sind, wenn Leistungen erbracht wurden. Die Bundesarbeitskammer schlägt aus Gründen der Rechtssicherheit eine Klarstellung dahingehend vor, dass Krankenversicherungsbeiträge von ausländischen Renten bereits dann zu entrichten sind, wenn ein Bezieher/eine Bezieherin der ausländischen Rente in der inländischen Krankenversicherung pflichtversichert ist und nicht erst dann, wenn eine konkrete Sachleistung erbracht wurde.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden primär die Pensionsversicherungsträger zur Einhebung und Abfuhr der Beiträge an den zuständigen Krankenversicherungsträger verpflichtet (Absatz 2). Wenn die Krankenversicherungsbeiträge nicht durch die Höhe der inländischen Pension gedeckt sind, werden die zuständigen Krankenversicherungsträger zur Einhebung des auf die ausländische Rente anfallenden restlichen Krankenversicherungsbeitrages verpflichtet (Absatz 3). Ebenso werden die Krankenversicherungsträger zur Einhebung der auf die ausländische Rente anfallenden Krankenversicherungsbeiträge verpflichtet, wenn keine inländische Pension bezogen wird (Absatz 4). Die jeweiligen Absätze 2 bis 4 knüpfen an den zuständigen Krankenversicherungsträger an.

Allerdings fehlen im vorliegenden Entwurf Zuständigkeitsregelungen, die in den Fällen einer Mehrfachversicherung klarstellen,

- a) welcher der gemäß den jeweiligen Absätzen 2 in Frage kommenden Pensionsversicherungsträger die auf die ausländische Rente anfallenden Beiträge abzuführen hat und
- b) welcher der in Frage kommenden Krankenversicherungsträger die Beiträge erhält bzw zur Beitragsvorschreibung sachlich und örtlich zuständig ist.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat sich in der 1. Änderung der Richtlinien für die einheitliche Anwendung der Verordnungen der EG und der zwischenstaatlichen Abkommen im Bereich der sozialen Sicherheit (RZSV-2005) bereits mit diesen Fragen beschäftigt und Zuständigkeitskriterien festgelegt. Wenn der zuständige Versicherungsträger nicht eindeutig festgestellt werden kann, ist im Zweifel die nach § 30 ASVG zu ermittelnde Gebietskrankenkasse zuständig. Kommt eine Gebietskrankenkasse nicht in Betracht, ist im Zweifel vorläufig die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig.

Dennoch sollte aus Gründen der Rechtssicherheit die Frage, welcher Krankenversicherungsträger zur Vorschreibung und Einhebung von Krankenversicherungsbeiträgen von ausländischen Renten zuständig ist bzw an welchen Krankenversicherungsträger die Pensionsversicherungsträger die Krankenversicherungsbeiträge abzuführen haben, ausdrücklich im Gesetz (§ 73 ASVG) geregelt werden. Die neuen Zuständigkeitsregeln könnten auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, weil sie für sich gesehen keine negativen wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Leistungsbezieher nach sich ziehen.

Die vom Hauptverband in § 8 Abs 3 bis 5 der Richtlinien für die einheitliche Anwendung der Verordnungen der EG und der zwischenstaatlichen Abkommen im Bereich der sozialen Sicherheit in der Fassung der RZSV Änderung 69/2010 getroffenen Festlegungen hinsichtlich einer vorläufigen Beitragsgrundlage und der Möglichkeit zur Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage werden ausdrücklich begrüßt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte auch hier eine gesetzliche Regelung Platz greifen. Außerdem sollte den Krankenversicherungsträgern bei niedrigen Auslandsrenten zur Vermeidung eines unangemessenen Verwaltungsaufwands die Ermächtigung erteilt werden, eine Bagatellgrenze für die Beitragspflicht festzusetzen.

#### **Zu Artikel 2 Z 1 (§ 14a Abs 3 GSVG):**

Nach den Erläuternden Bemerkungen soll die vorgeschlagene Neuregelung die Einhaltung der Versicherungspflicht jener Freiberufler, deren Berufsgruppe von der Ausnahmemöglichkeit nach § 5 GSVG Gebrauch gemacht haben, verbessern. Nach dem Wortlaut des Entwurfs ist offenbar eine Selbstversicherung vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für diese Personengruppe, unabhängig davon, ob diese Versicherung als Selbst- oder Pflichtversicherung ausgestaltet wird, im Gesetz kein Beitragssatz vorgesehen ist. Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit wird die Anführung dieses Personenkreises in § 14f GSVG angeregt.

Die Bundesarbeitskammer möchte abschließend auf zwei Punkte hinweisen, die jeder für sich eine Aufnahme in die Novelle rechtfertigen würden:

1. im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Betriebliche Gesundheitsförderung in der AUVA und die Aufwertung der Prävention und Gesundheitsförderung als Pflichtaufgabe in der Sozialversicherung und
2. die Aufnahme diverser von den Sozialpartnern und Experten für erforderlich gehaltener Berufskrankheiten in die Berufskrankheitenliste des ASVG.



Herbert Tumpel  
Präsident



Alice Kundtner  
iV des Direktors